

Inhaltsverzeichnis

A. Privat-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen
2. Haushalt und Familie
3. Haus und Wohnung
4. Ausbildung
5. Freizeit und Sport
6. Tiere
7. Auslandsaufenthalte
8. Fortsetzung der Versicherung
9. Ungleichbehandlung
10. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
11. Gewässerschäden
12. Umweltschäden
13. Vorsorge-Versicherung

B. Hundehalter-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko
2. Mitversicherte Risiken
3. Auslandsaufenthalte
4. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
5. Umweltschäden
6. Vorsorge-Versicherung

C. Reit- und Zugtierhalter- Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko
2. Mitversicherte Risiken
3. Auslandsaufenthalte
4. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
5. Umweltschäden
6. Vorsorge-Versicherung

D. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko
2. Mitversicherte Risiken
3. Sonstige mitversicherte Risiken
4. Ungleichbehandlung
5. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
6. Gewässerschäden
7. Umweltschäden
8. Vorsorge-Versicherung

E. Bauherren-Haftpflichtversicherung

1. Planung, Bauleitung und Bauausführung durch Dritte
2. Bauausführung in Eigenleistung
3. Ungleichbehandlung
4. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
5. Gewässerschäden
6. Umweltschäden
7. Vorsorge-Versicherung

F. Sportboot-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko
2. Mitversicherte Risiken
3. Ausschlüsse
4. Auslandsschäden
5. Patent und Führerschein
6. Ungleichbehandlung
7. Kraft- und Luftfahrzeuge
8. Gewässerschäden
9. Umweltschäden
10. Vorsorge-Versicherung

G. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko
2. Versicherungsleistungen
3. Rettungskosten
4. Bewusste Verstöße
5. Gemeingefahren
6. Eingeschlossene Schäden
7. Auslandsschäden
8. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
9. Umweltschäden
10. Vorsorge-Versicherung
11. Erläuterungen zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

H. Öffentlicher Dienst (Amts-Haftpflichtversicherung)

1. Versichertes Risiko
2. Schäden an Sachen des Dienstherrn
3. Sonstige mitversicherte Risiken
4. Ausschlüsse
5. Nachhaftung
6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
7. Gewässerschäden
8. Umweltschäden
9. Vorsorge-Versicherung

I. Jagd-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko
2. Mitversicherte Risiken
3. Wildschäden
4. Auslandsrisiko
5. Ausländische Jäger
6. Fortsetzung der Jagdhaftpflicht-Versicherung
7. Jagdschein
8. Jagdjahr und Beitrag
9. Ungleichbehandlung
10. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
11. Gewässerschäden
12. Umweltschäden
13. Vorsorge-Versicherung

J. Jungjäger-Kurse und - Prüfungen

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen
2. Umfang des Versicherungsschutzes
3. Ungleichbehandlung
4. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
5. Gewässerschäden
6. Umweltschäden
7. Vorsorge-Versicherung

K. Lehrer-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko
2. Mitversicherte Risiken
3. Ausschlüsse
4. Ungleichbehandlung
5. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
6. Umweltschäden
7. Vorsorge-Versicherung

L. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
2. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (Kleine Benzinklausel)
3. Gewässerschäden
4. Umweltschäden
5. Vorsorge

Für den Versicherungsvertrag gelten

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (SVAHB), jedoch finden Ziffer 7.10 a) und b) keine Anwendung;
- die für die vereinbarte Versicherung jeweils zutreffenden Abschnitte der nachfolgenden Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Haftpflicht-Risiken (SVRBE-Privat);

- die Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm). Dies gilt für die Abschnitte A.-F., K., L. der SVRBE-Privat;
- zum Versicherungsvertrag gegebenenfalls vereinbarte Klauseln für die Basis-, Komfort- bzw. Top-Deckung, die sich aus der Police ergeben. Darin finden sich die in den SVRBE-Privat angesprochenen Haftungshöchstgrenzen und Deckungserweiterungen zu den SVRBE-Privat.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten. Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nicht nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist.

A. Privat-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (SVAHB), der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen und der im Versicherungsschein aufgeführten Leistungserweiterungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- (1) den Gefahren eines Betriebes oder Berufes,
 - (2) den Gefahren eines Dienstes, eines Amtes oder eines öffentlichen/hoheitlichen Ehrenamtes, wie z. B. Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Laienrichter, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, wirtschaftliche/soziale Ehrenämter mit beruflichem Charakter, wie z. B. Betriebs- und Personalrat.
 - (3) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.
- Mitversichert ist - jedoch nur eingeschränkt beim Produktmodell "Single" (siehe Ziffer 1.6) - die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

1.1 des Ehegatten des Versicherungsnehmers;

1.2 des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt;

1.3 des Lebensgefährten des Versicherungsnehmers, wenn beide unverheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Der Lebensgefährte muss unter der Anschrift des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet und im Versicherungsschein namentlich genannt sein;

1.4 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel).

Bei volljährigen Kindern jedoch nur,

a) solange sie sich noch in einer Schulausbildung oder sich innerhalb von zwölf Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelorstudiengang -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen);

eine innerhalb von zwölf Monaten daran anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium, auch Masterstudiengang, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen) ist ebenfalls mitversichert.

Für die Dauer des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

b) solange ein Vormundschaftsgericht aufgrund einer Behinderung die Betreuung angeordnet hat und sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben.

Zu Ziffer 1.3 und 1.4 gilt:

Die Mitversicherung des Lebensgefährten und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Lebensgefährten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind - in Ergänzung zu den in Ziffer 7.4.1 SVAHB genannten - Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenkassensicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

a) beim Versicherungsnehmer durch Mitversicherte,

b) bei Mitversicherten durch den Versicherungsnehmer oder andere Mitversicherte verursacht wurden.

1.5 Nothelfer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen gemäß Ziffer A.1.1 bis A.1.4 bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten, gegenüber Dritten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Nothelfer durch diese freiwillige Hilfeleistung entstanden sind.

Erlangt der Nothelfer hierfür Versicherungsschutz aus anderen Versicherungsverträgen, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

1.6 Besonderheiten Single

Eingeschränkter Versicherungsschutz für das Produktmodell "Single" - falls besonders vereinbart:

Versichert ist - abweichend von Ziffer 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 - nur die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers. Bei Heirat, Eintrag des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Einschluss eines nichtehelichen Lebensgefährten oder der Geburt von Kindern ist die hinzukommende Person bis zur nächsten Hauptfälligkeit beitragsfrei mitversichert. Der Vertrag wird zu diesem Zeitpunkt auf den bei Abschluss des Vertrages gültigen Normaltarif umgestellt.

2. Haushalt und Familie

Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 - jedoch nur eingeschränkt beim Produktmodell "Single" (siehe 2.4) - die gesetzliche Haftpflicht

2.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

2.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

- gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Absatz 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit);

2.3 aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. beim Spielen, Ausflügen usw.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

2.4 Besonderheiten Single

Eingeschränkter Versicherungsschutz für das Produktmodell "Single" - falls besonders vereinbart:

Versichert ist - abweichend von Ziffer 2.1 - nur die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers. Bei Heirat, Eintrag des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Einschluss eines nichtehelichen Lebensgefährten oder der Geburt von Kindern ist die hinzukommende Person bis zur nächsten Hauptfälligkeit beitragsfrei mitversichert. Der Vertrag wird zu diesem Zeitpunkt auf den bei Abschluss des Vertrages gültigen Normaltarif umgestellt.

3. Haus und Wohnung

3.1 Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

a) einer oder mehrerer in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegenen Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferien-/Wochenendwohnungen; bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Ersatzpflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

b) eines Ein- oder Zweifamilienhauses, das in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegen ist;

c) eines Ferien-/Wochenendhauses sowie eines fest installierten Wohnwagens in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören;

Ergänzend zu a) bis c) gilt:

Der Versicherungsschutz gilt nur für vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Gebäude. Er erstreckt sich auch auf die zugehörigen Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze, Flüssiggastanks, Gärten, Schwimmbäder und Teiche sowie eines Schrebergartens. Ergänzend zu b) und c) gilt:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu einem Ein- oder Zweifamilienhaus sowie zu Wochenend-/Ferienhäusern gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrocknenplatz, dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.

d) von sonstigen Räumen, die ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt werden.

3.2 Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

a) aus der Vermietung von einer im Inland gelegenen Wohnung im selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhaus sowie aus der Vermietung von im Inland gelegenen und nicht zu gewerblichen Zwecken genutzten Räumen in der selbstgenutzten Wohnung bzw. im selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhaus, jeweils mit dazugehörigen Garagen, Carports und Kfz-Stellplätzen;

mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 SVAHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten;

eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4.1 SVAHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander;

b) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabarbeiten) bis zu der vereinbarten Bausumme je Bauvorhaben an selbstbewohnten Ein-/Zweifamilienhäusern bzw. selbstbewohnten Wohnungen. An Neubauten nur, sofern es sich um nicht zu Wohnzwecken genutzte Nebengebäude auf dem Grundstück handelt;

wenn die vereinbarte Bausumme überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 4 SVAHB. Die zeitliche Begrenzung in Ziffer 4.3.4 SVAHB findet keine Anwendung;

c) als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

d) der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

3.3 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 SVAHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft (z. B. Streu- und Reinigungspflicht).

3.4 Schäden durch allmähliche Einwirkung

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

3.5 Sachschäden durch Abwässer und Rückstau

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

3.6 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Es gilt die vereinbarte Höchstersatzleistung.

Ausgeschlossen sind

Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

- Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

3.7 Schlüsselverlust

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2 SVAHB und abweichend von Ziffer 7.6 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten und elektronische Türöffner), die privat oder im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit in nicht öffentlicher/hoheitlicher Position überlassen wurden und sich rechtmäßig im Besitz des Versicherten befunden haben.

Bei Sondereigentümern sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mitversichert, die wegen des Verlustes von Schlüsseln oder elektronischer Zugangsberechtigungskarten der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen den Versicherten erhoben werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherten am Gemeinschaftseigentum.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels oder der elektronischen Zugangsberechtigungskarten festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- alle weiteren sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Ansprüche aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z. B. Kfz);
- die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).

Es gilt die vereinbarte Höchstersatzleistung.

3.8 Photovoltaikanlagen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, dem Betrieb und der Unterhaltung von Photovoltaikanlagen mit einem Anschaffungswert bis zu 100.000 EUR, die an den unter Ziffer 3.1 b) und c) genannten Gebäude(n) befestigt oder auf dem dazugehörigen Grundstück angebracht sind.

Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Abgabe von Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens; nicht jedoch die direkte Versorgung von Endverbrauchern.

Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn ausschließlich der Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen gemäß Ziffer A.1.1 bis A.1.4 die Anlage betreiben, auch unter Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

3.9 Zisternenanlagen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Unterhaltung von Zisternenanlagen auf dem Grundstück einer unter 3.1 b) und c) genannten Immobilie.

4. Ausbildung

Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Teilnahme am Schulunterricht und an Vorlesungen an Hochschulen oder Universitäten;
- b) aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, (z. B. Laborarbeiten) in den unter a) genannten Einrichtungen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an Laborgeräten und Maschinen;
- c) aus der Teilnahme an Berufsorientierungsmaßnahmen für Schüler an Haupt-, Real-, und Gesamtschulen und Gymnasien. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auch auf Schäden an Geräten und Maschinen sowie Einrichtungen und Gegenständen des Betriebes. Ausgeschlossen bleibt die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des Berufes gemäß Ziffer 1.(1). Dies gilt insbesondere für berufsvorbereitende Maßnahmen und Tätigkeiten, wie z. B. Berufspraktika und Volontariate.

5. Freizeit und Sport

5.1 Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht

5.1.1 als Radfahrer;

5.1.2 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd, Teilnahme an Pferde-, Rad- und Kraftfahrzeug-Rennen, sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);

5.1.3 aus Besitz und Gebrauch von privat genutzten Windsurfbooten und Kites;

5.1.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

5.2 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

5.2.1 Eingeschlossen ist - insoweit abweichend von Ziffer 7.15

SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, soweit es sich handelt um

a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 5.2.1 a) - c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden oder bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Insoweit findet Ziffer 26 SVAHB entsprechende Anwendung.

5.2.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 1.000.000 EUR je Versicherungsfall. Abweichend von Ziffer 6.2 SVAHB stellt dieser Betrag zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 SVAHB wird gestrichen.

5.2.3 Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 SVAHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

5.2.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Herstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

5.2.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks);
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidri-

gen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

6. Tiere

Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht

6.1 als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

6.2 aus der nicht gewerbsmäßigen Hütung fremder Hunde und Pferde, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung des Tierhalters besteht. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben:

- Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Tieren (Ziffer 7.6 SVAHB);

- Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer.

6.3 als Reiter von fremden Pferden und als Fahrer von fremden Fuhrwerken zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer.

6.4 als Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Rindern, Pferden (vgl. aber Ziffer 6.2), sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Hundehalter oder Hundeeigentümer.

Zu Ziffer 6.3 und 6.4 gilt:

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

7. Auslandsaufenthalte

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen

- die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind;
- die bei einem Auslandsaufenthalt innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, eingetreten sind; für diesen Auslandsaufenthalt gilt keine zeitliche Begrenzung;
- die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt weltweit eingetreten sind; für diesen Auslandsaufenthalt gilt die vereinbarte zeitliche Begrenzung.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Wohnungen und Häusern im Umfang von Ziffer 3.1.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8. Fortsetzung der Versicherung

8.1 Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers gilt:

Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer. Diese Regelungen gelten auch für einen nach Ziffer 1.3 mitversicherten Lebensgefährten und seine Kinder.

8.2 Besonderheiten Single

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers erlischt der Versicherungsvertrag gemäß § 80 Absatz 2 VVG (Risikowegfall).

9. Ungleichbehandlung

9.1 Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 7.17. SVAHB - Schadenersatzansprüche aus Diskriminierungstatbeständen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Versicherungsschutz besteht als Dienstherr der im Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

9.2 Der Versicherungsschutz wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden handelt.

9.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssummen 50.000 EUR je Versicherungsfall. Abweichend von Ziffer 6.2 SVAHB stellt dieser Betrag zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

9.4 Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 250 EUR selbst zu tragen.

10. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen gemäß Pos. L. Ziffer 2.

11. Gewässerschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt Pos. L. Ziffer 3

12. Umweltschäden

Für Umweltschäden gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziffer 4.

13. Vorsorge-Versicherung

Für die Vorsorge-Versicherung gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziffer 5.

B. Hundehalter-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nach Anzahl und Rasse beschriebenen Hunden, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Hunderennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

2. Mitversicherte Risiken

Mitversichert

- ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;
- ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus ungewolltem Deckakt;
- sind Hundewelpen im Rahmen der Risikoerweiterung nach Ziffer 3.1.2 SVAHB, mindestens jedoch bis zu einem Alter von sechs Monaten.

3. Auslandsaufenthalte

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt: Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gem. Pos. L. Ziffer 1.

5. Umweltschäden

Für Umweltschäden gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziffer 4.

6. Vorsorge-Versicherung

Für die Vorsorge-Versicherung gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziffer 5.

C. Reit- und Zugtierhalter- Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nach Anzahl beschriebenen Reit- und Zugtieren (z. B. Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel), sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Pferderennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

2. Mitversicherte Risiken

Mitversichert

- ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;
- ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus ungewolltem Deckakt;
- ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von unentgeltlichen Kutschwagenfahrten;
- sind Fohlen im Rahmen der Risikoerweiterung nach Ziffer 3.1.2 SVAHB, mindestens jedoch bis zu einem Alter von sechs Monaten, solange sie sich noch bei der Mutterstute befinden;
- sind Schäden aus der Teilnahme an Reitturnieren, Geschicklichkeitswettbewerben (z. B. Voltigieren) oder Reiterspielen;
- ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Reitbeteiligten.

Eine Reitbeteiligung liegt vor, wenn neben dem Halter oder Besitzer eines Pferdes eine dritte Person ein für eine bestimmte Dauer vereinbartes Nutzungsrecht an dem Pferd ausübt. Abweichend von Ziffer 7.4 SVAHB sind Ansprüche der Reitbeteiligten gegen den Versicherungsnehmer eingeschlossen. Die Reitbeteiligten müssen im Versicherungsschein namentlich genannt sein. Erlangt der Reitbeteiligte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

3. Auslandsaufenthalte

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt: Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gem. Pos. L. Ziffer 1.

5. Umweltschäden

Für Umweltschäden gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziffer 4.

6. Vorsorge-Versicherung

Für die Vorsorge-Versicherung gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziffer 5.

D. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko

1.1 Haus- und Grundbesitz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nießbraucher für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück, einschließlich dem Miteigentum an dazu gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur

öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrocknenplatz, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

1.2 Grundbesitz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Besitzer von im Inland gelegenen Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nießbraucher.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

2. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabarbeiten) an dem im Versicherungsschein beschriebenen Gebäude oder Grundstück bis zu der vereinbarten Bausumme je Bauvorhaben. Wenn die vereinbarte Bausumme überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 4 SVAHB. Die zeitliche Begrenzung in Ziffer 4.3.4 SVAHB findet keine Anwendung;

2.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

2.4 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

2.5 Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals;

2.6 eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.);

2.7 eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 SVAHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

2.8 Photovoltaikanlagen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, dem Betrieb und der Unterhaltung von Photovoltaikanlagen mit einem Anschaffungswert bis zu 100.000 EUR, die an dem im Versicherungsschein beschriebenen Gebäude oder auf dem Grundstück befestigt oder angebracht sind.

Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Abgabe von Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens; nicht jedoch die direkte Versorgung von Endverbrauchern.

Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn ausschließlich der Versicherungsnehmer die Anlage betreibt, auch unter Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

2.9 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Unterhaltung einer Zisternenanlage auf dem unter Ziffer 1 genannten Grundstück.

3. Sonstige mitversicherte Risiken

Außerdem gilt:

3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.2 Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern (gilt auch für Teileigentümer) im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) gilt:

3.2.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

3.2.2 versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum;

3.2.3 mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft;

3.2.4 eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 SVAHB -

a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.3 Vermögensschäden - Datenschutz

3.3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 SVAHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind und aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

3.3.2 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 SVAHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

4. Ungleichbehandlung

4.1 Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 7.17. SVAHB - Schadenersatzansprüche aus Diskriminierungstatbeständen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Versicherungsschutz besteht als Dienstherr der im Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

4.2 Der Versicherungsschutz wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden handelt.

4.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssummen 50.000 EUR je Versicherungsfall. Abweichend von Ziffer 6.2 SVAHB stellt dieser Betrag zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

4.4 Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 250 EUR selbst zu tragen.

5. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen gemäß Pos. L. Ziffer 2.

6. Gewässerschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt Pos. L. Ziffer 3.

7. Umweltschäden

Für Umweltschäden gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziffer 4.

8. Vorsorge-Versicherung

Für die Vorsorge-Versicherung gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziffer 5.

E. Bauherren-Haftpflichtversicherung

1. Planung, Bauleitung und Bauausführung durch Dritte

Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind (Ausnahme: Es sei denn, die Mitversicherung der Planung/Bauleitung mit eigener Leistung - siehe Pos. E. Ziffer 2.2 - bzw. die Bauausführung - siehe Pos. E. Ziffer 2.1 - wurde vereinbart).

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben.

1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu dem Grundstück gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße).

1.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

1.4 Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.

1.5 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen.

1.6 Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.14.2 SVAHB - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschen.

Hinsichtlich Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden gilt dies jedoch nur, falls diese an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

1.7 Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen oder Verstopfungen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.8 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Bauausführung in Eigenleistung

Zusatzrisiken Bauen mit eigener Leistung (Selbsthilfe bei Bauausführung, Planung, Bauleitung, Nachbarschaftshilfe)

2.1 Bauausführung - falls besonders vereinbart:

2.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausführung der Bauarbeiten oder eines Teiles dieser Arbeiten mit eigener Leistung (auch Selbsthilfe beim Bau).

2.1.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigter Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer Leistungen der Baueigenleistung verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und nicht versicherungspflichtigen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen gemäß Pos. L. Ziffer 2.

Zusätzlich gilt:

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.

2.2 Planung und/oder Bauleitung - falls besonders vereinbart: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme der Planung und/oder Bauleitung (nicht Bauausführung).

3. Ungleichbehandlung

3.1 Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 7.17. SVAHB - Schadenersatzansprüche aus Diskriminierungstatbeständen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Versicherungsschutz besteht als Dienstherr der im Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäfti-

gungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

3.2 Der Versicherungsschutz wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden handelt.

3.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssummen 50.000 EUR je Versicherungsfall. Abweichend von Ziffer 6.2 SVAHB stellt dieser Betrag zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

3.4 Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 250 EUR selbst zu tragen.

4. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen gemäß Pos. L. Ziffer 2.

5. Gewässerschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt Pos. L. Ziffer 3.

6. Umweltschäden

Für Umweltschäden gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziffer 4.

7. Vorsorge-Versicherung

Für die Vorsorge-Versicherung gelten die Bestimmungen gemäß Pos. L. Ziffer 5.

F. Sportboot-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersport-Fahrzeugen, die ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder zur gelegentlichen privaten Vermietung - ohne Berufsbesetzung - benutzt werden, und deren Standort in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, ist.

2. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist

2.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Schiffers (Kapitän) in dieser Eigenschaft;

2.2 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

2.3 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

3. Ausschlüsse

Nicht versichert

3.1 ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;

3.2 ist die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;

3.3 sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.

4. Auslandsschäden

Außerdem gilt:

4.1 Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 SVAHB).

Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersport-Fahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

4.2 Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere sogenannte punitive oder exemplary damages;
- nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von Ziffer 6.5 SVAHB - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5. Patent und Führerschein

5.1 Ist für das Führen eines Wassersport-Fahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

5.2 Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.

6. Ungleichbehandlung

6.1 Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 7.17. SVAHB - Schadenersatzansprüche aus Diskriminierungstatbeständen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Versicherungsschutz besteht als Dienstherr der im Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

6.2 Der Versicherungsschutz wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden handelt.

6.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssummen 50.000 EUR je Versicherungsfall. Abweichend von Ziffer 6.2 SVAHB stellt dieser Betrag zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

6.4 Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 250 EUR selbst zu tragen.

7. Kraft- und Luftfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Pos. L. Ziffer 1.

8. Gewässerschäden

8.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme von Gewässerschäden

- a) durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;

b) durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

8.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

8.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

9. Umweltschäden

Für Umweltschäden gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziffer 4.

10. Vorsorge-Versicherung

Für die Vorsorge-Versicherung gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziffer 5.

G. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

Anlagenrisiko (z. B. Anlagen zur Lagerung von Heizöl)

1. Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Leitungen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

1.2 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden. Das Gleiche gilt für Personen, die diese Tätigkeiten gefälligkeitshalber durchführen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2. Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssumme (gleichgültig ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Versicherungsfall gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

3. Rettungskosten

3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

3.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

4. Bewusste Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6. Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind, abweichend von Ziffer 1.1, Ziffer 2, Ziffer 3 und Ziffer 21 SVAHB - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt -, Schäden an unbeweglichen Sachen (z. B. Gebäude, Gebäudebestandteile, Erdreich) des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß Ziffer 1.1 ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden

- an der Anlage gemäß Ziffer 1.1 selbst;
- aufgrund bewusster Verstöße gemäß Ziffer 4;
- aufgrund von Gemeingefahren gemäß Ziffer 5;
- durch Naturereignisse (z. B. Überschwemmungen).

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

7. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Pos. L. Ziffer 1.

9. Umweltschäden

Für Umweltschäden gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziffer 4.

10. Vorsorge-Versicherung

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1.3 und der Ziffer 4 SVAHB - Vorsorge-Versicherung - finden keine Anwendung. Die Bestimmungen der Pos. L. Ziffer 5 finden ebenfalls keine Anwendung.

11. Erläuterungen zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

11.1 Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung bezieht sich auf die Haftpflicht aus Gewässerveränderungen nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHB) und auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

11.2 Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist.

11.3 Mitversichert ist die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen/Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

11.4 Rettungskosten im Sinne von Pos. G. Ziffer 3 entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

H. Öffentlicher Dienst (Amts-Haftpflichtversicherung)

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner dienstlichen Tätigkeit, mit Ausnahme von Nebenämtern und Nebentätigkeiten. Vermögensschäden sind ausgeschlossen. Hierfür ist eine separate Vermögensschadenhaftpflichtversicherung erforderlich.

2. Schäden an Sachen des Dienstherrn

Mitversichert ist

2.1 der Regressanspruch des Dienstherrn gegen den Versicherungsnehmer wegen eines Personen- oder Sachschadens; dies gilt auch für Regressansprüche, bei denen es sich um öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche handelt.

Die Bestimmungen der Ziffer 5.3 SVAHB finden auch auf Disziplinarverfahren Anwendung;

2.2 gemäß Ziffer 2 SVAHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers - auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt - gegenüber dem Dienstherrn wegen Abhandenkommens von Geld, geldwerten Zeichen und Wertpapieren sowie von Sachen des Dienstherrn.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommens von

- Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen

- Schlüsseln und elektronischen Zugangsberechtigungskarten

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 2.500 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 5.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;

2.3 abweichend von Ziffer 7.7 SVAHB die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden - auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt -, die an Sachen des Dienstherrn - ausgenommen Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge - durch dienstliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 2.500 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 5.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3. Sonstige mitversicherte Risiken

Außerdem gilt:

3.1 Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Wohnungen und Häusern.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.2 Für technische Bedienstete gilt:

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.14.2 SVAHB - auch Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück handelt.

3.3 Für Lehrer gilt ferner:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

3.3.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);

3.3.2 der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen;

3.3.3 der Erteilung von Nachhilfestunden;

3.3.4 der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

4. Ausschlüsse

Nicht versichert

4.1 sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen des Dienstherrn (siehe aber Ziffer 2.3);

4.2 ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit;

4.3 ist die Haftpflicht aus der Jagdausübung;

4.4 sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in der Dienststelle des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Für Lehrer gilt:

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

5. Nachhaftung

5.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos, so besteht der Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

a) Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

b) Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

5.2 Ziffer 5.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen gemäß Pos. L. Ziffer 2.

7. Gewässerschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt Pos. L. Ziffer 3.

8. Umweltschäden

Für Umweltschäden gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziffer 4.

9. Vorsorge-Versicherung

Für die Vorsorge-Versicherung gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziffer 5.

I. Jagd-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Jäger, Jagdpächter und Jagdveranstalter bzw. als Forstbeamter, Förster, Forstaufseher und Jagdaufseher sowie als Jagdfalkner, soweit es sich um eine unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt.

2. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

2.1 aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition, auch außerhalb der Jagd, z. B. aus der Aufbewahrung in der Wohnung, beim Gewehreinigen, bei der Teilnahme an Übungs- und Preisschießen, beim nichtgewerbsmäßigen Wiederaladen von Munition, nicht jedoch zu strafbaren Handlungen;

2.2 aus fahrlässiger Überschreitung des besonderen Waffengebrauchsrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten, des Notwehrrechts sowie aus vermeintlicher Notwehr (sogenannter Putativnotwehr) in der versicherten Eigenschaft;

2.3 aus fahrlässiger Überschreitung der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zum Abschließen wilder Katzen und Hunde;

2.4 aus Halten (auch zu Zuchtzwecken), Führen, Ausbilden und Abrichten von Hunden in der vereinbarten Anzahl, die nachweislich jagdlich brauchbar sind oder sich in jagdlicher Ausbildung oder Abrichtung befinden. Im Rahmen der Haltung von Jagdhunden in der vereinbarten Anzahl gelten auch Jagdhundwelpen bis zu einem Alter von sechs Monaten mitversichert, ohne dass es des Nachweises der jagdlichen Abrichtung bedarf.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters - sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist -, der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung der Aufsicht über die mitversicherten Tiere übernommen hat. Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Hunde keine Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben, die jagdliche Tauglichkeit aber durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden kann. Sind mehr als die vereinbarte Anzahl von Hunden vorhanden, so gilt der Versicherungsnehmer mit der vereinbarten Anzahl Hunden als versichert, die am längsten in seinem Besitz sind.

Der Versicherungsschutz umfasst auch das Haftpflichtrisiko des Versicherungsnehmers aus dem Besitz der Hunde außerhalb der Jagd. Schäden an fremden Hunden, die sich zum Führen, Ausbilden, Abrichten, zur Aufbewahrung oder aus sonstigen Gründen in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden, sind nicht mitversichert;

2.5 aus Halten und Hüten von Frettchen sowie von Greifvögeln, die zur Beizjagd abgetragen (gezähmt und abgerichtet) sind oder werden;

2.6 aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden;

2.7 als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen; die Versicherung erstreckt sich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht:

2.7.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft (einschließlich Jagdhelfer, z. B. Treiber, Träger usw.), ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist;

2.7.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

2.8 aus Besitz, Betrieb und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen, wie Hochsitze, Jagdhütten, Fütterungen und dergleichen;

2.9 als Eigentümer, Halter oder Führer von Wasserfahrzeugen ohne Motor, nicht jedoch Segelbooten;

2.10 wegen Personen- und Sachschäden Dritter aus dem In-Verkehr-Bringen von (verarbeiteten oder unverarbeiteten) Jagderzeugnissen (Produkthaftpflicht).

3. Wildschäden

Haftpflichtansprüche aus Wildschäden sind nicht versichert.

4. Auslandsrisiko

4.1 Auslandschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 SVAHB).

Wichtiger Hinweis:

Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, werden die jeweils geltenden Bestimmungen durch den deutschen Versicherungsschutz in der Regel nicht erfüllt.

4.2 Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere sogenannte punitive oder exemplary damages;
- nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von Ziffer 6.5 SVAHB - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5. Ausländische Jäger

Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht und auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten.

6. Fortsetzung der Jagdhaftpflicht-Versicherung

Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungs-gemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort. Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

7. Jagdschein

Der Versicherungsschutz für die Jagdausübung mit der Waffe setzt den Besitz eines gültigen Jagdscheines voraus, zumindest aber die rechtzeitige Beantragung des Jagdscheines.

8. Jagdjahr und Beitrag

Als Versicherungsjahr gilt das Jagdjahr vom 1. April 00:00 Uhr bis zum 1. April 00:00 Uhr (bzw. 31. März 24:00 Uhr).

Die Jagd-Haftpflichtversicherung kann gegen entsprechenden Beitrag auch als kurzfristige Versicherung für die Dauer der Gültigkeit eines Tagesjagdscheines abgeschlossen werden.

9. Ungleichbehandlung

9.1 Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 7.17. SVAHB - Schadenersatzansprüche aus Diskriminierungstatbeständen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Versicherungsschutz besteht als Dienstherr der im Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

9.2 Der Versicherungsschutz wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden handelt.

9.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssummen 50.000 EUR je Versicherungsfall. Abweichend von Ziffer 6.2 SVAHB stellt dieser Betrag zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

9.4 Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 250 EUR selbst zu tragen.

10. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Pos. L. Ziffer 1.

11. Gewässerschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt Pos. L. Ziffer 3.

12. Umweltschäden

Für Umweltschäden gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziffer 4.

13. Vorsorge-Versicherung

Für die Vorsorge-Versicherung gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziffer 5.

J. Jungjäger-Kurse und - Prüfungen

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.1 des Ausbildungsleiters und der von ihm beauftragten Personen aus der Durchführung des Jungjäger-Kurses (einschl. Prüfung sowie Vor- und Nachbereitung);

1.2 der Teilnehmer aus der Beteiligung am Kurs (einschließlich Prüfung);

1.3 der vorgenannten Personen (Ziffer 1.1 und 1.2) aus dem Umgang mit Jagdwaffen.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die Teilnehmer beginnt mit dem Eintreffen an der Ausbildungsstätte und erlischt mit der offiziellen Beendigung der Ausbildungsstunden.

3. Ungleichbehandlung

3.1 Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 7.17. SVAHB - Schadenersatzansprüche aus Diskriminierungstatbeständen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Versicherungsschutz besteht als Dienstherr der im Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

3.2 Der Versicherungsschutz wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden handelt.

3.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssummen 50.000 EUR je Versicherungsfall. Abweichend von Ziffer 6.2 SVAHB stellt dieser Betrag zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

3.4 Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 250 EUR selbst zu tragen.

4. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Pos. L. Ziffer 1.

5. Gewässerschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziffer 3.

6. Umweltschäden

Für Umweltschäden gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziffer 4.

7. Vorsorge-Versicherung

Für die Vorsorge-Versicherung gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziffer 5.

K. Lehrer-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als angestellter Lehrer, der nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist bzw. als freiberuflicher Lehrer, der allein unterrichtet und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge ist.

2. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

2.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);

2.2 der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr;

für die Auslandsdeckung gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist;

2.3 der Erteilung von Nachhilfestunden;

2.4 der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

3. Ausschlüsse

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.

4. Ungleichbehandlung

4.1 Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 7.17. SVAHB - Schadenersatzansprüche aus Diskriminierungstatbeständen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Versicherungsschutz besteht als Dienstherr der im Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

4.2 Der Versicherungsschutz wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden handelt.

4.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssummen 50.000 EUR je Versicherungsfall. Abweichend von Ziffer 6.2 SVAHB stellt dieser Betrag zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

4.4 Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 250 EUR selbst zu tragen.

5. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Pos. L. Ziffer 2.

6. Umweltschäden

Für Umweltschäden gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziffer 4.

7. Vorsorge-Versicherung

Für die Vorsorge-Versicherung gelten die Bestimmungen der Pos. L. Ziffer 5.

L. Allgemeine Vertragsbestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen finden insoweit Anwendung, als in den Pos. A.-K. hierauf verwiesen wird.

1. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

(Große Benzinklausel)

1.1 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

1.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.

1.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

1.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

1.2 Luft-/Raumfahrzeuge

1.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder

Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

1.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

2. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (Kleine Benzinklausel)

2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie eines versicherungspflichtigen Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden.

2.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit und Anhängern;
- b) nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
- c) Krankenfahrstühlen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- d) nicht zulassungspflichtigen Gokarts, motorgetriebenen Kinderfahrzeugen;
- e) Mini-/Kleinelektrorollern mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- f) nicht versicherungspflichtigen Elektro-Fahrrädern (Pedelecs) mit elektrischer Tretunterstützung bis max. 25 km/h;
- g) nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h;
- h) ferngelenkten Land- Modellfahrzeugen;
- i) folgenden Luftfahrzeugen:
- unbemannte Flugmodelle, Ballone und Drachen bis 5 kg Fluggewicht, die über keinen eigenen Antrieb (durch Motoren, Treibsätze, Brennstoffringe oder ähnliches) verfügen;
 - Flugmodelle mit Elektroantrieb bis 100 g Fluggewicht
 - j) Wassersportfahrzeugen (einschließlich Windsurf Bretter, Kites, Ruder-, Paddel- und Schlauchboote), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.
- Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
- k) ferngelenkten Wasser- Modellfahrzeugen.

Zu Ziffer 2.2 a) - c) gilt:

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse und Bestimmungen in Ziffer 3.1.2, Ziffer 3.2, Ziffer 4.3.1 und Ziffer 21 SVAHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so gilt Ziffer 26 SVAHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

3. Gewässerschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt:

3.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von nachteiligen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

3.2 Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, soweit es sich um Stoffe handelt, deren Verwendung im gewöhnlichen Haushalt üblich ist, und um Mengen, die das Maß des gewöhnlichen Haushaltsbedarfs nicht überschreiten.

Diese Mitversicherung gilt nicht für Anlagen zur Lagerung von Heizöl.

3.3 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von häuslichen Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen.

3.4 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von häuslichen Geothermie-Anlagen (Erdwärme).
Eingeschlossen sind Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers (z. B. Gebäude, Gebäudebestandteile, Erdreich), die dadurch verursacht werden, dass die Wärmeträgerflüssigkeit bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten ist. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

3.5 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

3.6 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeder Mitversicherte), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

3.7 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

4. Umweltschäden

4.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 SVAHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 SVAHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

4.2 Nicht versichert sind

4.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

4.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können;
- c) für Pos. D und E gilt zusätzlich:

Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

4.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 3 Mio. EUR je Versicherungsfall.

4.4 Auslandsschäden

Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 SVAHB und Ziffer 7.10 SVAHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.10 SVAHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungssetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannte EU-Richtlinie nicht überschreiten.

5. Vorsorge

Gemäß Ziffer 4 SVAHB sind Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, im Rahmen der SVRBE-Privat sofort versichert.

Für Ziffer A - Privathaftpflicht gilt:

Abweichend von Ziffer 27.1 Satz 2 SVAHB gelten die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung auch, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten gemäß Pos. A Ziffer 1.1 - 1.4 entsteht. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung - abweichend von Ziffer 4.2 SVAHB - auf die Versicherungssummen von 3.000.000 EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden und 300.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

Der Vorsorgeversicherungsschutz für Risiken zur Amts-Haftpflicht gilt nicht für Vermögensschäden.